

## HAUPTSATZUNG

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen in seiner Sitzung am 08. Juli 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Eschenbergen".
- (2) Die Gemeinde Eschenbergen gehört der Verwaltungsgemeinschaft "Nesseau" mit Sitz in Friemar an. Diese nimmt im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen und der Vereinbarungen die Aufgaben der Gemeindeverwaltung wahr.

### § 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt gemäß § 7 Abs. 1 ThürKO ein Wappen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Eschenbergen zeigt „im silbernen Schild über grünem Dreieck im Schildfuß drei grüne nebeneinanderstehende Eschenzweige“.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Eschenbergen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift "Thüringen", im unteren die Umschrift "Gemeinde Eschenbergen". Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Satzung beigedruckten Siegel in Form und Größe.

### § 3 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid - Bürgerantrag

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muß eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Es muß einen bestimmten Antrag, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.  
Das Bürgerbegehren muß von mindestens 20 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein.

- (2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen:  
Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.  
Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten.
- (5) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Einladung zur Abstimmung entsprechend Absatz 3 vorlegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die bereitgestellte Kabine, kennzeichnet dort durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will und legt ihn dort in den Abstimmungsumschlag. Der Abstimmungsleiter bzw. der nach Absatz 3 Satz 3 bestimmte Abstimmungsvorsteher stellt den Namen des Abstimmenden im Stimmberechtigtenverzeichnis sowie seine Stimmberechtigung fest. Der Abstimmende legt danach seinen Abstimmungsumschlag mit Stimmzettel in die Abstimmurne. Die Stimmabgabe wird im Stimmberechtigtenverzeichnis vermerkt.
- (6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit "Ja" oder "Nein" oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (7) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt.

- (8) Die Bürger können gemäß § 16 ThürKO beantragen, daß der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Bürgerantrag).

## **§ 5**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 % der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft "Nesseau" sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

## **§ 6**

### **Gemeinderat und Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung "Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen".
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gem. § 23 Abs. 2 ThürKO gewählten Gemeinderatsmitgliedern.
- (3) Dem Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet keine ständig tätige Ausschüsse.  
Nähere Regelungen zur Bildung von im Einzelfall erforderlichen Ausschüssen trifft die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eschenbergen.

## § 8 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Eschenbergen bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses (sofern gebildet) aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

## § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er ist Ehrenbeamter der Gemeinde. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.
- (2) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse (sofern gebildet) vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er bedient sich dazu gemäß § 47 Abs. 2 ThürKO der Verwaltungsgemeinschaft "Nesseau". Ihm obliegen in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches soweit nicht gemäß § 47 Abs. 1 ThürKO die Verwaltungsgemeinschaft "Nesseau" zuständig ist.
- (3) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Dem Bürgermeister werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in folgenden Fällen:

1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, ausser in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB beantragt ist.

2. Für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit eine Rohbausumme von 50.000,00 DM nicht überstiegen wird.

## **§ 10 Beigeordneter**

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO einen ehrenamtlich Beigeordneten für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Er ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Vertretungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

## **§ 11 Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderen Maße um die Gemeinden und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Die Gemeinde kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum (mindestens 20 Jahre) ein Ehrenamt verwaltet haben und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenbezeichnung besteht aus der Bezeichnung des Ehrenamtes und dem vorangestellten Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen können wegen unwürdigem Verhalten auf Beschluss des Gemeinderates aberkannt werden.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (sofern gebildet) als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 DM sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 DM für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht ausgezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 DM je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1, Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 DM je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufhalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 DM (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.600,00 DM pro Monat (brutto)
der ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 DM pro Monat (brutto)

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an der hierfür allgemein bestimmten Stelle (Verkündungstafeln). Entsprechende Verkündungstafeln sind an der folgenden Stelle aufgestellt bzw. angebracht:

Gemeindeamt Eschenbergen, Hauptstraße 25

Sie können nachrichtlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Nesseau" veröffentlicht werden.

- (2) Alle sonstigen gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche), insbesondere von Beschlüssen, Mitteilungen, sonstigen Hinweisen und Genehmigungen sowie von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse erfolgen entsprechend des Absatzes 1, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung

- (3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 2 sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln mit diesem Tag vollendet. Bei der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt die Abnahme erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 bis 3 festgelegten Form infolge Naturereignisse oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag an sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes.

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

#### § 14

#### **Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Hauptsatzung und für ihre Bekanntmachung**

- (1) Die Urkunde über die Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Für die Ausfertigung der Hauptsatzung und für ihre Bekanntmachung zeichnet der Bürgermeister verantwortlich.

#### § 15

#### **Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 03. März 1999 außer Kraft.

Eschenbergen, den 09. September 1999

  
Lerp  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 09.09.1999**

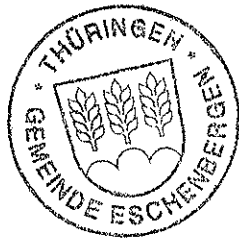
Mit Schreiben vom 01.09.1999 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen, Beschluß Nr. 2-1/99 des Gemeinderates, eingegangen bei der Gemeinde Eschenbergen am 01.09.1999, bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Eschenbergen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 09.09.1999 sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 09.09.1999 bis zum 17.09.1999 öffentlich bekanntgemacht. Sie gilt am 16.09.1999 als öffentlich bekanntgemacht und tritt somit am 17.09.1999 in Kraft.

  
Lerp  
Bürgermeister



angeschlagen am:

09.09.99



abgenommen am:

22. 9. 99

